

Oranien, die später das Lied „Jesus meine Zuversicht“ dichtete, eine gleichgesinnte Gemahlin fand.

4. Gewalt über das Heer.

Der Kurfürst wollte die Gewalt über die in den Marken stehenden Truppen erlangen. Deshalb verfügte er am 18. Januar 1641 von Königsberg an den Statthalter der Marken was folgt:

„Dieweil Uns vor allen Dingen dahin zu sehen obliegen und gebühren will, daß die Festungen bestermåhen conserviret und defendiret werden mögen, und Wir der Offiziere und Soldaten noch um so viel mehr versichert sein können, wann sie sich Uns mit der gewöhnlichen Pflicht und Eide selbst verwandt machen, dessen sie sich dan auch mit Fuge nicht entbrechen können: so haben wir zur Abnehmung derselben Pflicht gewisse Personen deputiren, auch an die Commendanten dergestalt rescribiren wollen, wie Euch die beiden Beilagen zeigen werden. — Wegen der Cavallerie und der übrigen Soldatesque zu Fuß, so außer den Festungen bleibt, kann es noch zur Zeit beim gethanen Handschlag wol sein Bewenden haben, und sehen Wir außer Zweifel, daß sie dennoch ihr Devoir wol tun und Uns zu jeder Zeit getreu, gehorsam und gewärtig sein und bleiben werden.“*)

Der Kurfürst erstrebte die alleinige Verfügungsgewalt über die in seinem Lande stehenden Truppen. Aber die Ausführung war schwer, aus zwei Gründen. Als Inhaber des Regiments galt nicht der Landesherr, auch nicht der Kaiser, sondern der Oberst, der es erworben hatte. Und dann war der Kurfürst in der völlig freien Betätigung seines Willens gebunden durch den von seinem Vater mit dem Kaiser abgeschlossenen Prager Frieden, nach dessen Bestimmungen der Kurfürst eigene Truppen nur in den Festungen halten durfte, während die Truppen im Felde in des Kaisers Pflicht stehen sollten. Noch bemerkt man hinsichtlich der Truppen im Felde beim Kurfürsten eine gewisse Zaghaftigkeit, aber doch stand ihm das Ziel klar vor Augen: alle Truppen sollen nur ihm getreu, gehorsam und gewärtig sein. Er wollte die militärische Macht.

Welcher bedeutende Fortschritt darin lag, ist aus einem kurzen Rückblick auf die bisherige Entwicklung der Heeresverfassungen**) leicht erkennbar.

1. Das altdeutsche Volksheer (I S. 20,1 und II S. 34,1). Wehrpflichtig sind alle Freien. Alle Freien sind Dorf- und Markgenossen, haben Nuzungsrechte an Grund und Boden oder Grundelgentum. Es stehen in Beziehung Wehrpflicht und persönliche Freiheit. Die Organisation ist demokratisch.
2. Das Lehensheer (II S. 34,2). Wehrpflichtig ist, wer mit Lehen ausgestattet worden ist. Die Wehrpflicht ist die Gegengabe für das empfangene Lehen. Die Organisation ist monarchisch.

*) U. u. A. I 394/5.

**) Vergl. Lamprecht, Deutsche Geschichte, VI, 421 ff.